#### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

#### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

### Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

146 (1.6.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer. 92. öffentliche Sitzung

# Badischer Candtag.

## Sigungsbericht aus der Bweiten Rammer.

92. öffentliche Sigung am Freitag ben 30. Mai 1902.

Um Regierungstisch: Minifter bes Innern Dr. Schenkel, Minifterialrath Beingartner.

Präsident Gönner eröffnet um 41/4 Uhr die Sitzung. Nach Berlesung neuer Einläuse berichtet Abg. Dr. Goldschmit über den Gesetzentwurf, die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt im wesentlichen die durch Artikel V des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 877) in Aussicht gestellte Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft treten zu lassen und in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern die Bürgermeister und Gemeinderäthe unmittelbar von den Wahlberechtigten wählen zu lassen, wie es bisher in den Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern der Fall war.

Durch das Gesetz vom 9. August 1900 wurde die Freigrenze der staatlichen Einkommensteuer von 500 auf 900 Mark erhöht. Da nach § 80 der Gemeindeordnung die Gemeindebefteuerung fich nach den Beftimmungen zu richten hat, die für die Staatssteuer maßgebend find, so wäre an sich auch für die Gemeinden eine Verschiedung der steuerlichen Freigrenze bis zu 900 M. ju folgern gewesen. Bom Standpunkt der Steuertednik und in dem berechtigten Bestreben, die kleinen Einkommen möglichst zu entlasten, war diese Aenderung auch rationell. Die Beranlagung wäre vereinfacht und damit die Arbeit der Stuerkommissäre erheblich verringert worden, die Bahl der zwangsweisen Betreibungen kleiner Steuerbeträge hätte bedeutend abgenommen. Aber nach anderen Gesichtspunkten hatte eine Berschiebung der Freigrenze auch für die Gemeinden doch erhebliche Bedenken. Einmal ware damit nach § 9a lit. d der Gemeindeordnung, bezw. 7a lit. d der Städteordnung das Wahlrecht der zu Befreienden in den Gemeinden in Frage gestellt worden. Einer großen Anzahl Einwohner, die bisher das Wahlrecht besaßen, dasselbe zu entziehen, ist nicht angängig. Dieses wurde auch in der Debatte, die über jenes Gesetz bom 19. Juni 1900 in diesem Hohen Hause stattsand, bon allen Seiten abgewiesen.

ffor

gen gen ter, ge-

ien,

904

hein heiiden irfte igen

5 m ites paar cauund gegen, fenapp-

ber ber igeiAußerdem hätte die Verschiebung der Freigrenze doch in nicht wenigen Gemeinden eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler hervorgerusen.

Aus diesen Gründen sieht die Vorlage von einer Verschiebung der Freigrenze für die Gemeindebesteuerung ab und läßt die bisherige Bestimmung, nach der die Steuerpsslicht mit 500 M. Einkommen beginnt, für die Gemeinden bestehen. Um jedoch den Gemeinden die Mitwirkung der Stuerkommisser bei Aufstellung der Steuerlisten zu erhalten, soll die Veranlagung vereinsacht werden. Hätten die Steuerkommissäre, wie bisher, die Veranlagung der

vier untersten Stusen der Einkommensteuer für die Gemeinden vorzunehmen, nachdem sie für den Staat weggesallen ist, so wäre wegen geringer Beiträge im einzelnen eine umfangreiche Arbeit zu vollziehen und damit der eine Zweck des Gesehes vom 9. August 1900, der aus steuertechnischen Gründen erstrebt wurde, vereitelt. Ueberließe man dagegen den Gemeinden die Beranlagung ohne Mithilse der Stuerkommissäre, so würden ihnen neue Mühen und Lasten entstehen. Somit will die Borlage den Steueranschlag von 500 bis 900 M. auf 100 M. sestziehen, wenn auch zugegeben wird, daß dadurch in manchen Gemeinden ein kleiner Ausfall entsteht. Für die erwähnten 179 Gemeinden berechnet die Borlage in der Begründung den Ausfall wie solgt:

In 87 Gemeinden weniger als 0,5 Pf.,

" 61 " 0,5 bis 1 "

" 24 " 1 " 2 " 3 "

" 1 Gemeinde 3 " 4 "

Doch ist vorgesehen, um einen Ausgleich für den Aussfall zu ermöglichen, daß durch Gemeindebeschluß vorbehaltlich der Staatsgenehmigung der Steueranschlag dieser Einkommen auf 150 M. sestgesetzt werden kann, und zwar würde die Staatsgenehmigung dem Ministerium des Innern vorzubehalten sein.

Dies ift die wichtigste Bestimmung des ersten Theils des Gesehentwurfs. Die übrigen Borschriften des ersten Theils enthalten im wesentlichen nur die Konsequenzen dieser Bestimmung. Die Regierungsvorlage schlug das Infrastreten der stenergeselichen Beistimmungen des Entwurfs auf 1. Januar 1903 vor. Durch die Erfrankung und den Tod des Resernten im Ministerium trat eine Berzögerung in den Berhandlungen Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung ein, so daß die ansangs gehegte Absicht, die Borlage in den ersten Monaten dieses Jahres zu verabschieden, sich nicht mehr erreichen Iieß. Dadurch wird es aber unmöglich, die steuertechnischen Borarbeiten in diesem Jahre zu erledigen, die nöthig wären, wenn das Geseh am 1. Januar 1903 in Kraft treten solle. Daher die Berschiedung um ein Jahr, auf 1. Januar 1904.

Bu dem zweiten Theil des Gesetzentwurfs, das Gemeindewahlrecht betreffend, bemerkt der Berichterstatter:

Auf dem letzten Landtage und zwar in der Sitzung diefes Hohen Hauses vom 15. Juni 1900 wurde ein Antrag Heimburger und Genossen, nach dem in allen der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden die direkte Wahl eingeführt werden sollte, durch Wehrheit angenommen. Eine Resolution, die für den Fall, daß der Antrag Heimburger die Zustimmung der anderen gesetzgebenden Faktoren nicht erhalten sollte, die Großh. Regierung ersuchte, dem nächsten Landtage einen Entwurf vorzulegen, wonach mindeftens in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern Bürgermeister und Gemeinderäthe direkt zu wählen seien, wurde mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

An diese Resolution schließt sich die Regierungsvorslage an. Die Borlage bringt aber damit eine Neuerung, daß sie die Gemeinderäthe zu je einem Drittel durch die Angehörigen der Klassen, die für die Wahl des Bürgerausschusses gebildet sind, gewählt wissen will. In der Begründung hierzu wird betont, es sei dadurch die Sicherheit gegeben, "daß es auch den Minderheiten, mögen sie aus Niedrig-, Mittel- oder Höchsteleuerten bestehen, möglich werde, ihre Anschauungen und Interessen im Gemeinderath zur Geltung zu bringen". Anderseits werde dadurch thunlichst die materielle Gleichmäßigkeit in der Zusammensehung der beiden kollegialen Gemeindevorgane, des Bürgerausschusses und des Gemeinderathes, gewahrt und verhütet, daß nicht von vornherein ein sür das gemeinfame Wirten dieser beiden Organe schädlicher

Zwiespalt hervortrete. Nach eingehender Berathung faßte Ihre Rommission

folgende Beschlüffe:
1. einstimmig, daß auch die Gemeinderäthe durch die Gesammtwählerschaft zusammen zu mählen seien

und nicht getrennt von den drei Klassen;
2. mit einer Mehrheit von neun gegen sechs Stimmen, daß das Recht der direkten Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe auf sammtliche der Städtestordnung nicht unterstehenden Gemeinden auszudehnen

3. einstimmig, für den Fall der Nichtannahme des letten Beschlusses durch die übrigen gesetzgebenden Faktoren, die direkte Wahl in allen Gemeinden dis 3u 3000 Einwohnern einzusühren.

Mit biefen Beichluffen ertlarte fich jeboch bie Großh. Regierung nicht einverftanden. Der herr Brafibent bes Minifteriums bes Innern fprach fich, als er gur Berathung in der Sitzung Ihrer Kommiffion erichien, dahin aus, daß die Großh. Regierung felbft ein fehr großes Bedürfniß nach Abanderung des Gemeindewahlrechts nicht gehabt habe. Sie habe es bloß für wünschenswerth er= achtet, einem faft einmuthig gefaßten Beichluffe ber 3meiten Rammer Rechnung ju tragen. Die Menderung glaube aber bie Regierung nur bornehmen gu follen in thunlichfter Unlehnung an die feitherige Entwidlung und mit einem Ausblick auf die Butunft. Der Untrag, Die birette Bahl auf alle Gemeinden auszudehnen, die nicht ber Stadteordnung unterfteben, fei fur bie Regierung un= annehmbar. Gie fei mit ber Begrengung auf 2000 Gin= wohner ichon weit entgegengekommen. Ueberdies blieben bann nur 156 Gemeinden übrig, Die bas Recht ber biretten Bahl nicht befäßen, 270 erlangten es, wenn bie Borlage Gefet werbe. Gehe man bis zu 3000 Ginwohnern, bann blieben außer ben neun Stabten ber Stabteordnung nur 66 Gemeinden, Die bie birette Babl nicht befäßen; unter biefen feien viele mit induftrieller, rafch wechselnber Bevölkerung. Um allerwenigsten könne sich bie Regierung auf bie Ausbehnung bis ju 3000 Gin= wohnern einlaffen, wenn die Drittelung bei der Bahl ber Gemeinderathe abgelehnt wurde. Ihre Rommiffion fonnte fich inbeffen mit ber Drittelung, Die eine ber Bevolferung gang fremde und von ihr nicht gewünschte Reuerung brachte, nicht befreunden. Die Drittelung murbe einftimmig abgelehnt. Da aber bei ber beftimmten Ertlarung ber Großh. Regierung nach Ansicht ber Mehrheit ber Rommission ein Scheitern bes Gesehes vorauszusehen war, wenn man in ber Ginführung ber biretten Bahl über bie Borlage hinausgehe, fo murbe nunmehr ber Untrag, bis ju 2000 Einwohnern ju geben, mit 7 gegen 6

Stimmen abgelehnt. In Ihrer Kommission wurde auch die Frage erörtert, ob man nicht in allen Gemeinden wie bei den der Städteordnung unterstehenden zur Bereinsachung des Bersahrens die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß in einem einzigen Wahlgange vornehmen solle. Die Kommission beschloß zu beantragen, daß die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen zum Bürgerausschuß in einem Wahlgange vorzunehmen seien; die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Redner verweist bezüglich der übrigen Bestimmungen des Gesehentwurfs und der von der Kommission beantragten Aenderungen auf den gedruckten Bericht und schließt mit der Bitte, der Gesehesvorlage in der ihr von der Kommission gegebenen Fassung zuzustimmen.

Ubg. Dr. Wildens: Die Gefegesvorlage gerfallt, wie icon ber Berichterstatter hervorgehoben, in zwei Theile. Bezüglich bes erften , die Gemeindebefteuerung betreffenben Theils find unferer Meinung nach bie Borfchlage ber Gr. Regierung zu billigen. Sie beruhen auf der Grundlage ber Berauffehung der Maximalgrenze bes fleuerfreien Eintommens von 500 auf 900 M. und auf dem Gedanten, daß dadurch das Gemeindemahlrecht ber ju Befreienden nicht in Frage geftellt werben barf und daß andererseits nicht an bem Grundfat gerüttelt werden foll, daß nur berjenige mahl= berechtigt fein foll, ber auch zum Gemeindeaufwand bei= trägt. Die Regierungsvorlage fommt baber gu ber Beftimmung, bag Einkommen von 500 bis 900 DR. (bie fünftig von ber Staatsfteuer frei fein follen), nach wie bor gur Gemeindebefteuerung herangezogen werben follen. Der Steueranschlag solcher Einkommen von 500 bis 900 Mark soll 100 M. betragen. Durch Gemeinbebeschluß mit Staatsgenehmigung tann er jedoch auf 150 Dt. feftgefett werben.

Diese Bereinsachung der Beranlagung ist zu begrüßen und ebenso, daß den Semeinden die Mitwirkung der Steuerkommissäre bei der Beranlagung dieser nicht staatssteuerpslichtigen Einkommen erhalten bleiben soll, da sonst bedeutende Opser der Semeinden nöthig gewesen wären. Bu begrüßen ist auch, daß die Großh. Regierung in der Lage gewesen ist, diesem schon im Borstadium des Geseiges dringend geäußerten Wunsch der Gemeinden in der Weise Rechnung zu tragen, wie es in der Borlage ges

Der zweite Theil des Gefetes bringt nur Abanderungen ber Gemeindeordnung, nicht auch ber Stadteordnung. In Gemeinden bis zu 2000 Ginwohnern follen Burgermeifter und Gemeinderathe fünftig in direfter Bahl gemahlt werben. In ber Rommiffion hatte bagegen feine Partei grundfagliche Bedenfen. Man mar im Gegentheil ber Meinung, daß man noch weiter geben fonne. Bir auf Diefer Geite bes Saufes maren bereit gemefen, mit ber Musbehnung bes biretten Gemeindemahlrechts bis gu Ge= meinden mit 3000 Seelen zu gehen. Bir waren aber nicht bereit, für alle nicht ber Städteordnung unterftehenden Gemeinden bie birette Bahl jugugefteben. Die Bebenten gegen bie birette Bahl fallen bei größeren Gemeinden mit ftart fluttuirender Bevolferung mehr ins Gewicht, als bei fleineren Gemeinben. Die richtige Grenze ift ungemein ichwer zu bestimmen. Allen gablenmäßigen Festjegungen tann man ben Bormurf einer gemiffen Billfür machen. Dan muß versuchen, unter Berudfichtigung ber Berhaltniffe eine entsprechenbe Bahl ausfindig gu machen. Die anderen Parteien halten es für richtig und tonsequent, allen nicht ber Stabteordnung unterftebenben Bemeinben bie birefte Bahl ju gemahren. 3ch fann aber nicht verftehen, warum man gerabe bor ben Stabten ber Stabteordnung Salt macht, ba boch in einer gangen Angahl von größeren Gemeinden, die die Stadteuto nicht haben, bie Berhaltniffe nicht anders liegen, als in fleineren Städteordnungsgemeinden. Bir find ber Un= ficht, bag in ben großeren Gemeinden bes Sandes an ber Bahl bes Burgermeifters und ber Gemeinberathe burch ben Burgerausschuß festgehalten werben muß, und glauben über bie Grenze von 8000 Einwohnern nicht hinausgehen zu sollen. Die Regierung will aber

And and Bridg tie G. Braun' fder Cofta fora terri in Carlerufe.

637

uber 2000 Einwohner nicht hinausgeben und hat feinen Smeifel baran gelaffen, baß es bas Scheiternlaffen bes Befeges bedeuten wurbe , wenn wir an ber Ausbehnung über 2000 Einwohner festhalten murben. Diefer Befahr wollten wir uns nicht aussehen. Es ift auch schon ein namhafter Fortschritt, wenn fünftig in 270 Gemeinben bie Bahl bireft und nur in 156 Gemeinden noch indirett erfolgt. Die Borlage bebeutet ein Entgegentommen ber Regierung, wie wir es auf bem letten Bandtag noch faum für möglich gehalten hatten. In einem Buntt tonnten wir uns aber mit ben Borichlagen ber Regierungsvorlage nicht befreunden. Rach ber Regierungs= borlage follte in Gemeinben von 1000 bis 2000 Ginwohnern die Bahl bes Gemeinberaths nach Steuerklaffen erfolgen. Damit wurde eine neue, gang unbefannte Untericheibung in die Gemeindeordnung hereingetragen werben, mahrend boch eher eine großere Gleichmäßigfeit ju munichen mare. Auch materiell erscheint es nicht unbebenklich, bie Gemeinberathe in anderer Beife wie bie Burgermeifter mablen gu laffen. Die Burgermeifter werben von ber Gefammtheit gemablt, bie Gemeinberathe aber follten nach bem Regierungsvorschlag nur von einer ber brei Steuerflaffen gemahlt werben, mas bagu führen konnte, baß fie fich auch nur als Bertreter ber betreffenben Rlaffe und nicht als Bertreter ber Gefammtheit fühlen tonnten. Die Ginheitlichfeit ber Gemeinbeverwaltung wurde baburch gewiß nicht gewinnen. Für eine andere Behandlung ber Gemeinden von 1 bis 2000 Einwohnern ift fein Grund vorhanden. Wir famen beshalb zur Ablehnung ber Bestimmung ber Regierungs= vorlage aus ahnlichen Grunden, aus benen wir auf bem letten Landtag jur Ablehnung der Gintheilung ber Gemeinden in Bahlbiftrifte tamen. - Rach ben Musführungen bes Berichterftatters tann ich mich im übrigen auf bie Erklarung beschranten, bag wir bem Gefegentwurf in ber Faffung ber Rommiffion unfere Buftimmung ertheilen werden.

ürger=

folle.

siduß

). Re=

ungen

bean=

und

r von

, wie

heile.

ceffen=

ze der

ige der

ımens

ch das

ge ge=

t dem

mahl=

bei=

r Be=

. (bie

ollen.

900

jolub

. fest

rüßen

taats=

vären.

n der

Be=

n der

ge ge=

ungen

g. In

neister

mahlt

Bartei

ir auf

it ber

u Ge=

aber

unter=

Die

Beren

r ins

Brenze

igung

ig zu

g und

enden

täbten

anzen

ils in

r. An=

n ber

durch

hnern

und

Abg. Fehrenbach: Neber den ersten Theil der Borlage brauche ich nach den Ausstührungen des Borredners, des Berichterstatters, des gedruckten Kommissionsberichts und der Regierungsbegründung nicht viel zu sagen. Der Beizug der Einkommen von 500 bis 900 M. zur Sezweinbeit der Gemeinden, er wahrt das Wahlrecht des Neinen Mannes und er vereinsacht das Geschäft der Beranlagung ohne wesentliche Beeinflussung der Gemeindeseinnahmen. So wird er denn auch den ungetheilten

Beifall biefes Sohen Saufes finden. Auseinander geben natürlich auf bem Gebiete ber Musübung ber burgerlichen Rechte, fpeziell bes Bahlrechts in ben Gemeinben, bie Meinungen unter ben Parteien. Es burfte nicht unintereffant fein, gur Ueberficht über die gegenwartige Situation diejenigen gefetlichen Beftimmungen hervorzuheben, bie bisher für bie Musubung ber burgerlichen Rechte in ben Gemeinben galten: Alle Gemeinden bis ju 500 Einwohnern haben teinen Bürgerausschuß und barum birette Bahl ber Gemeinbevorftanbe. Die Gemeinden mit mehr als 500 Ginwohnern haben einen Burgerausschuß. Berichieben aber find bei ihnen die Bestimmungen über bie Rlaffenwahl jum Burgerausichuß und über bie Bahl ber Gemeinbeporftande. In ben Gemeinden mit 500 bis 1000 Ginwohnern gilt für bie Bilbung ber brei Rlaffen für bie Burgeraus dugwahl bas Pringip ber Sechstelung bes Steuerkapitals, und es fallen in die Rlaffe ber Sochst-besteuerten 1/6, in die Klaffe ber Mittelbesteuerten 2/6 und in bie Rlaffe ber Nieberftbefteuerten 3/6 ber Bahiberechtigten; in ben Gemeinben mit 1000 bis 4000 Einwohnern haben wir die Neuntelung (1/9, 3/9, 5/9) und in ben Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern bie 3molftelung (in ben ber Stabteorbnung nicht unterftebenben Gemeinden 1/12, 3/12, 8/12, und in ben Stabten ber

Städteordnug 1/12, 2/12, 3/12). Die Wahl der Gemeindevorstände (Bürgermeister und Gemeinderath) ersolgt in den Gemeinden mit 500 bis 1000 Einwohnern direkt, in den übrigen Gemeinden durch den Bürgeraußschuß.

Die am 15. Juni 1900 für den Fall, daß der erftgefaßte Antrag (direkte Bahl der Gemeindevorftande in allen nicht der Städteordnung unterftehenden Gemeinden) keinen Erfolg haben follte, gefaßte Resolution, man möge wenigstens den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern direfte Wahl der Gemeindevorstände fonzediren, gab der Regierung Anlaß zu ihrem Gesetesborschlag. Die Regierung hat aber mit der Konzession der direkten Bahl an die Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern etwas anderes verbunden: die Gemeinperäthe sollen in den Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern in den drei Klaffen gewählt werden. Die Kommission war einig darin, daß dies ein novum fei und, obgleich es den Grundfat der Berücksichtigung der verschiedenen Interessenklassen zum Ausgangspunkt hat, ging fie verhältnigmäßig rafch darüber hinweg, weil fie nach ihrer Kenntniß der Auffaffung, die eine folche Bestimmung draußen finden würde, überzeugt war, daß fie in den Gemeinden keine Billigung finden würde. Diese Bestimmung würde die Autorität der Gewählten beeinträchtigen. Darum war alles dariiber einverftanden, daß hiervon abgesehen wer-

den miiffe. Berschieden aber war die Stellungnahme gegenüber der Ausdehnung der direkten Wahl in Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern. Man hat angeregt, hier weiter zu gehen, insbesondere wären die Parteien auf diefer Seite des Hauses erheblich weiter gegangen, aber es hat sich für sie eben auch in erster Linie darum gehandelt, auf diesem Landtag in Anlehnung an den Regierungsvorschlag etwas zu Stande zu bringen. So hat man sich denn in Erwartung der Zustimmung der Regierung und des anderen Hohen Hauses eventuell dahin geeinigt, daß die direkte Wahl in allen Gemeinden mit bis zu 3000 Einwohnern eingeführt werden foll. Die Annahme diejes Vorschlags hätte folgendes rechnerische Ergebniß gehabt: wenn wir die direkte Wahl in Gemeinden mit bis zu 2000 Seelen einführen, so kommt diese Wohlthat 270 Gemeinden zu Theil, würden wir fie bis auf 3000 Einwohner ausdehnen, so kämen etwa 90 weitere Gemeinden hinzu, und bei einer Erstreckung bis auf 4000 Einwohner würde sich die Zahl der Gemeinden um weitere 40 vermehren, und wir hätten — abgefehen von den Städten der Städteordnung - noch 25 Gemeinden mit indirefter

Bahl der Gemeindevorstände. Wenn ich zu einer Kritik der Bestimmungen unserer Gemeindeordnung über Klaffeneintheilung des Bürgerausschusses und des Wahlrechts komme, so wird man sagen, daß die Bildung eines Bürgerausschuffes bei uns wohl selbstwerständlich ist, denn die schweizerische Landsgemeinde dürfte für unsere Berhältnifse allzu schwerfällig sein. Wenn wir aber darüber auch einig sind, so ist doch sehr diskutabel vor allem die Frage der Einführung eines Klaffenshiftems; und wenn man von dem einen oder anderen Gesichtspunkt aus — ich denke insbesondere an die Vertretung wirthschaftlicher Interessen — sich etwa in gewissem Umfange mit einer Rlaffeneintheilung befreunden könnte, fo wird man immer noch sehr über das Maß derselben streiten können und noch viel mehr darüber, ob nicht gleichwohl ohne Schaden für die Gemeinde die Gemeindeborftande aus direkter Wahl hervorgehen könnten. Man hebt auf ben fluktuirenden Charakter ber Einwohnergemeinde ab gegenüber der Bürgergemeinde. Ich meine aber, wir hatten seit Ginführung derselben beinahe überall Wahrnehmungen machen können, die uns beweisen, daß mit dieser Hervorhebung doch etwas zu viel operirt wird, und daß thatfächlich auch die Einwohnergemeinde

fich als kompakte Organisation mit richtiger Abwägung ihrer Interessen herausgebildet hat. — Die Klasseneintheilung hat man auch damit gerechtfertigt, daß man den Söchstbesteuerten, die für die Gemeinde am meiften leiften, auch bas größte fommunale Berftanbnig gufbrach. Es ift nun wahr und fehr zu begrüßen, daß manche Begüterte bon ihren Schätzen gu Gunften ber Bemeinde dankenswerthen Gebrauch gemacht haben; aber wer genauer bekannt ift mit dem wirthschaftlichen Leben ber Gemeinden, hat die Erfahrung gemacht, daß das kommunale uneigennützige Intereffe nicht mit ber Größe bes Geldbeutels mächft; find boch die Kommunalverbande oft in Prozesse mit Sochstbestenerten verwidelt, wo man ber Meinung sein durfte, bei wohlberftandenem fommunalen Sinn ware fo etwas unmöglich. Man überfieht auch, daß ber Beizug des Einzelnen zu den Gemeindelaften fich nicht blog bestimmt nach der Bobe feiner direkten Abgaben, sondern auch nach seinen indirekten Beiftungen, nach den indiretten Steuern und den perfonlichen Dienftleiftungen; man überfieht, daß die Gemeindewirthichaft den Geldbeutel des Einzelnen doch gleichmäßig nach feiner Rraft intereffirt, und daß der dürftige Geldbeutel des fleinen Mannes gerade fo fenfibel ift, wie der wohlgefüllte des Begüterten.

Auf Grund dieser Erwägungen habe ich perfonlich die Ueberzeugung, daß man mit anderer Masseneintheilung und anderer freiheitlicher Normirung des Wahlrechts irgend ein wirthschaftlich ungünftiges Moment in die Gemeindepolitif nicht hineintragen würde. Aber wir müffen eben mit den gegebenen Berhälniffen rechnen, mit der Stellung der Regierung und des anderen Saufes; und wir müffen damit um fo mehr rechnen, als wir doch gewillt find, in der Gemeindepolitif einen Schritt boran zu thun. Da hat es sich in der Kommission wesentlich barum gehandelt, ob man ein Hinaufgehen bis zu 3000 Ginwohnern verlangen oder fich auf der Grundlage des Regierungsvorschlages einigen folle. Diejenigen Berren, welche in der Kommiffion eine Mehrheit für die Regierungsvorlage bilben halfen, ließen fich dabei von einem gewiffen Mißtrauen gegen die Regierung in der Richtung leiten, daß diefe den Bunfchen ber Bolfsvertretung auf diesem Gebiet wenig entgegenkommend sein werde: der Berr Minifter betoute, die Kammer fei bor 2 Jahren in ihrer Resolution nur bis 2000 gegangen, und ein Hinauffeten diefer Biffer fei für die Regierung um fo weniger annehmbar, wenn die Drittelung verworfen werde. Go befanden wir uns der Situation gegeniiber, daß wir unter Umftanden durch ein Fefthalten an unferer Forberung das ganze Gesetz in Frage stellen würden. glaubten wir denn, dazu beitragen zu follen, daß je t glaubten wir denn, dazu beitragen zu sollen, daß jett tröffen muffen. Die Beschränkung auf die nicht der unter allen Umftänden die Wohlthat der direkten Wahlt Städteordnung unterflehenden Gemeinden hat ihren wenigstens 270 Gemeinden zu Theil werde. Wir sagten uns auch noch: die Berhältniffe find im wesentlichen in ben Gemeinden mit 2000 bis 4000 Einwohnern die gleiden wie in den Gemeinden mit 1000 bis 2000 Einwohnern, und wir find überzeugt, daß die Regierung bei der Durchführung ihres Borichlags ichlechte Erfahrungen nicht machen wird. Wenn aber fo gute Erfahrungen gefammelt find, fo wird es gewiß einem späteren Beitpunkt gegeben fein, die Biffer entsprechend zu erhöhen. Das Beftreben nach solcher Erhöhung wird uns immer leiten.

Der Abg. Wildens hat von Inkonsequenz gesprochen, weil man gewillt ift, mit der Ausdehnung der direkten Bahl vor den Städten der Städteordnung Salt gu machen. Rein äußerlich betrachtet - fann man das ja thun. Ich bitte aber gu bedenfen, daß die Berhaltniffe in diefen Städten gang andere find, infofern als fie eine gang andere Organisation, eine gang andere gesetsliche Grundlage haben; wenn wir aber bier bei Gemeinden, für die dieselbe Gemeindeordnung gilt, beftrebt find, die Maximalgrenze in die Sohe zu ruden, fo find wir fon-

und entsprechen ihrem eigenen Bunfche. Go wie der Bustand jest ift, bildet er ein rechnerisches Unikum: die Rlaffeneintheilung der Ortschaften zum Zwed der Bürgerausschufzwahl bleibt nach wie vor bestehen nach dem Spftem der Sechstelung, Reuntelung, 3mölftelung: der Sechstelung in den Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen, der Neuntelung in jenen von 1000 bis 4000 Seelen; daneben aber werden die Gemeinden mit 500 bis 2000 Einwohnern fich gleichgestellt in der direkten Bahl der Bemeindevorftande. Eine folde bifferenzielle Behandlung ist innerlich nicht berechtigt. Wir waren darum der Meinung, daß auch in allen Gemeinden mit 500 bis 2000 Einwohnern die Rlaffen gebildet werden follten nach dem Berhältniß: ein Sechstel, zwei Sechstel, drei Sechstel. Diese Anregung fand aber weber den Beifall der anderen Seite des Haufes, noch der Regierung; man war bietmehr der Anficht, daß an der Klaffeneintheilung nichts geändert werden folle.

Man fieht alfo, daß noch eine ganze Reihe von Wimschen unerfiillt bleibt auch nach Annahme des Gesetzesvorschlags. Dabei ift aber nicht zu verkennen, bag bem erheblichsten Theil der Gemeinden (270 gegen 155) das lang begehrte und heißersehnte direfte Bahlrecht au Theil wird. Und von dem Gedanken ausgehend, daß auch hier bas Benffere wird des Guten Feind fein können, kann ich mich der Bitte der Borredner anschließen und Ihnen Annahme des Kommiffionsantrags empfehlen.

Mbg. Dr. Beimburger: Der erfte Theil bes Befetentwurfs hat von feiner Seite bes Saufes Widerfbruch erfahren. Much wir fonnen ihm guftimmen. Dem zweiten politisch wichtigeren Theil können wir aber nicht fo ungetheilte Buftimmung gutheil werben laffen. Emmerbin ift es ein Fortidritt, baf ein nicht unbeträchtlicher Theil ber Gemeinben bas birette Bahlrecht wieber erhalt. Bir betrachten bas aber nur als eine Abichlagsgablung. Wir geben unfere Buftimmung, weil wir hoffen, bag es nicht babei bleiben wirb, fonbern bag auch andere Gemeinden bas birette Gemeindewahlrecht noch erhalten werben. Der herr Mbg. Wildens hat uns ben Bormurf ber Intonfequeng gemacht, weil wir mit unferer Forberung bes biretten Gemeinbemahlrechts bor ben Stäbten ber Stäbte= orbnnna Salt machen. Bieben wir aus einem Bringip bie außerften Ronfequengen, bann werben wir gern Doftrinare genannt, rechnen mir aber mit ben thatfächlichen Berhaltniffen, bann macht man uns ben Borwurf ber Inkonfequent! Das haben wir fruber ichon erlebt und werben es auch in Zufunft noch erleben. "Mllen Leuten recht gethan, ift eine Runft, bie Riemand fann." Mit biefem Sprichwort werben auch wir uns Grund nicht barin, baf wir etwa nicht auch für eine Ausbehnung auf die Städte ber Städteordnung zu haben waren, fonbern nur in ber Rudfichtnahme auf bie Moolidifeit, unfere Forberungen wenigstens theilweise erfullt au feben. Auch bie anbere Seite bes Saufes ift weiter gegangen, als fie urfpringlich wollte. Auch ber Umftand hat uns zur Selbfibeidrantung bewogen, baß es fich barum handelte, bie birette Bahl ben Gemeinden mieber zu verichaffen , bie fie unter ber Berrichaft bes Shftems ber Burneroemeinde hatten. Bir find ber Dei= nung, bag auch in ben Stabten ber Stabteorbnung bireftes Gemeinbewahlrecht eingeführt werben konnte. Der fleine Mann leibet unter einer fchlechten Gemeindemirthichaft minbeftens ebenfo, mie ber Beguterte. Die Erfahrung hat gezeint, baf bas gleiche Gemeinbewahlrecht überall nur bon autem Erfolg für bie Gemeinbevermaltung war. In ber Rommiffion habe auch ich bem Un= trag (bireftes Wahlrecht bis ju 3000 Ginmohnern) jugefimmt, von ber Ermaguna geleitet, bag man felbft vom sequenter, schädigen die Interessen der Gemeinden nicht 3000 als Grenze der diretten Wahl kommen konnte, ba Standpuntt ber anberen Seite bes Saufes auf die Bahl

Dr. Stroebe.

und Erganzungen ber Borbemertungen, | der Babijden Staatverjenvugnen

Trud and Bertag ber G. Braun' fder Coffen forn bereit in Sarternfe.

.904

639

es fich in ber Rege! um Gemeinden mit aderbautreibenber, anfäffiger Bevolkerung mit menigen fluttuirenben Elementen handelt. Es bandelt fich alfo um ein Bugeftandniß an bie andere Geite bes Saufes. Die Grogh. Regierung hat fich aber fehr energisch biefer Musbehnung widerfest und 2000 Ginmohner als die außerfte Grenge bezeichnet. Für jeht muffen wir uns mit bem Erreich-baren begnügen. Bir muffen naturlich ber Regierung bie Berantwortung bafur überlaffen, bag eine große Unachl von Gemeinden nunmehr bom bireften Wahlrecht ausgeschloffen ift. Die bamit nicht gufrieden fein werben. Die Großh. Regierung follte fich bier auch fagen: Bertrauen gegen Bertrauen. Wenn bie Regierung Bertrauen ju ihr berlangt, bann follte fie auch ber Burgerichaft bes Landes das Bertrauen entgegenbringen, baß fie mit einem ihr gegebenen Rechte feinen Migbrauch treiben werbe. 3ch halte es nicht für politisch richtig , bag bie Regierung ber Bevolkerung biefes Bertrauen nicht entgegenbringt. -Bir betrachten bas Gefet als eine nicht genugende Reform bes Gemeindemahlrechts, wollen es beshalb nicht gu Fall bringen, behalten uns aber vor, auch anberen Gemeinden diefelbe Wohlthat ju Theil werden gu laffen.

er Zu-

n: die

ürger-

n Sh-

: ber

seelen.

n; da-

0 Ein-

er Be-

dlung

: Mei-

2000

h dem

chster.

deren

biel-

nichts

Wiin-

febes-

bem

das

Theil

hier

m ich

un-

bruch

Dem

nicht

rhin

Theil

Wir

Wir

nicht

bas

Der

onfe=

idte=

naib

gern

hat=

Bor=

chon

ben.

and

ung

der

ren

eine

Die

der

ben

tei=

ing

(n=

ge= om thl

m,

04

100

tes auind geen, en-

Abg. Dr. Bing: 3d bin erfreut, daß die Regierung die Initiative ergriffen hat, durch Einbringung des zur Berathung stehenden Gesetzesvorschlags einem lange empfundenen Bedürfniß zu genigen. Bas den erften Theil der Borlage, die Gemeindebefteuerung, anlangt, war es - wie auch der Kommissionsbericht ausführt - nicht angängig, die von staatlicher Steuer befreiten Einkommen von 500 bis 900 M. auch von der Gemeindebesteuerung zu erimiren. Da wäre es nahe gelegen gewesen, daß auch die Beranlagung dieser Ginkommen der Gemeindeverwaltung überlassen würde, was für die Gemeinde eine überaus große Geschäftslaft und hohe Ausgaben mit sich gebracht hätte. Nun ist es sehr anzuerkennen, daß die Regierung sich bereit erklärte, diefes Geschäft auch durch die Steuerkommiffare beforgen zu laffen; für diese entstehen dadurch weniger Unzuträglichfeiten und auch eine geringere Geschäftslast.

Ebenso gefreut hat es mich, daß die Regierung in der Frage des Gemeinde mich in dem ahlrechts einen Schritt weiter gethan hat, indem sie den Gemeinden mit dis zu 2000 Einwohnern das direkte Wahlrecht zurückgibt. Daß die Regierung wenigstens so weit ging, freut mich besonders, weil gerade unter die Gemeinden mit 1000 dis 2000 Einwohnern die großen bäuerlichen Gemeinden fallen, in denen seiner Zeit die Abschaffung des direkten Wahlrechts als besonders mißlich empfunden wurde. Nur ein verschwindend kleiner Theil ihrer Bewohner zählt zu der "fluktuirenden" Bewölkerung, für das Gros ist die Reuerung mit Freuden zu begrüßen.

In der Frage der Gemeinderathswahl nach dem Dreiklaffensuftem ftimme ich der Kommiffionsanficht vollständig zu. Ich will nur hervorheben: für die Regierung wird der Umstand nicht unwichtig sein, daß eine gleichartige Bestellung des Bürgermeisters und des Gemeinderaths auch eine einheitliche Berwaltung gewährleistet. Es wurde auch in den früheren Stadien der Berathung der Gemeindeordnung stets hervorgehoben, wie miglich es sei, im Interesse einer sachgemäß funktionirenden Berwaltung, wenn der Gemeinderath, der doch mit dem Bürgermeifter zusammen die Bollzugsbehörde der Gemeindeverwaltung bilde, aus anderem Wahlgang herborgegangen sei, als der Bürgermeister. Anders ist es beim Burgerausichus: folange wir eine Gemeindeordnung haben, herrschte immer die Auffassung, daß es allerdings in der Gemeinde, die besonders zur Bahrung wirthschaftlicher Interessen berufen sei, nicht angängig fei, bei der Bildung des Bürgerausichufies die Gesammtheit der Einwohner zusammenzufassen, sondern daß wenigstens ein Organ bestehen muffe, in dem die verschiedenen Rlaffen der Einwohner eine, nach dem

Gefichtspunkt das Besithes, geordnete Bertretung finden. Gegenüber biefer Rlaffenmahl des Burgerausichuffes trifft aber das nicht zu, was ich über die Bestellung bes Bürgermeifters und des Gemeinderaths fagte. Der Bürgerausichuß ift ja fein Bollgugs-, fondern ein berathendes und kontrolirendes Organ, hier können alfo jene Gechtspunkte eine gewisse Berücksichtigung in Anipruch nehmen, was dort verfehlt ware. Ich hoffe aber, daß die Regierung im Sinblid auf die Beschliffe ber Kommiffion und auf die hier geäußerte Anficht des Hauses nicht festhalten wird an der Meinung, daß die Wahl der Gemeinderäthe nach dem Dreiklassenspitem eine condicio sine qua non für bas Bustandetommen des Gesetzes sei. Der Abg. Fehrenbach hat darauf hingewiesen, wie vielgestaltig jett schon unser Gemeindewahlrecht ift, ba fann es nicht erwünscht sein, nunmehr abermals eine Neuheit in die Gemeindeordnung einzuführen, fo daß man sich in ihr noch weniger auskennen könnte als jest ichon. Rach dem Gang der Berathung im Saufe, und nachdem insbesondere der Abg. Fehrenbach die Stellung seiner Partei gekennzeichnet hat, kann es nicht zweifel. haft sein, daß das Haus sich auf den Kommissionsvorschlag einigen wird. Ich will aber nicht versäumen, auch meinerseits hier zu erklären, daß ich gewünscht hätte, man wäre bei diesem Anlaß bis auf 3000 hinaufgegangen. Die ftatistischen Aufstellungen würden ergeben, daß auch in diesen Gemeinden der überwiegenofte Theil ber Bevölkerung fich in denfelben wirthschaftlichen und sozialen Berhältniffen befindet, wie in den Gemeinden mit bis gu 2000 Einwohnern. Aber angesichts des Zwanges der Berhältniffe möchte ich nicht dazu mitwirken, daß durch ein Mehrberlangen unsererseits das Zustandekommen bes Gesethes gefährdet ware. Ich freue mich vielmehr, mitwirfen zu können, daß fo rasch als möglich wenigftens den Gemeinden mit bis zu 2000 Seelen das dirette Bahlrecht wiedergegeben wird.

Der Mbg. Heimburger hat fich unangenehm berührt gefühlt durch die Erklärung des Abg. Wildens, daß die Herren, die den Antrag stellen auf Einführung des direkten Wahlrechts in allen der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden, inkonsequent feien. Der Mbg. Heimburger meinte, diefer Borwurf fei feiner Partei schon so oft gemacht worden, und fie könne sich nur damit tröften, daß er eben ungerechtfertigt sei. Ich meine, die Bemerkung des Abg. Wildens hatte doch eine andere Spite, und ich wundere mich, daß der Abg. Heimburger fie nicht bemerkte: er wollte damit sagen, daß die Forderung allerdings in der That nicht konsequent sei, dann aber wollte er, da regelmäßig nicht der Demofratie von 1.118, sondern uns bon der Demofratie folde Bormurfgemacht werden, damit zeigen, daß man thatsächlich ben realen Berhältniffen Rechnung tragen muffe. Benn auch Sie das einsehen, dann find wir also einig, und wir wollen beiderseits aufhören, uns folde Borwürfe zu machen.

Zum Schluß bitte ich Sie, den Kommissionsantrag an-

Minister des Innern Dr. Schenkel: Der vorliegende Gesekentwurf zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil bezweckt, diejenigen Nenderungen der Gemeindessteuergesetzgebung vorzunehmen, die mit Rücksicht auf die Nenderungen der Staatseinkommensteuer geboten sind. Es war aar nicht so leicht, in dieser Beziehung eine Lösung zu sinden, durch welche man allen in Betrackt kommenden Rücksichten wirklich gerecht werden kann. Ich freue mich, daß das Haus, wie aus dem Kommissionsbericht und den Aussührungen der heutigen Redner zu entnehmen ist, diesem Theil des Gesekes einstimmig die Zustimmung ertheilen wird.

Der zweite Theil bes Gesetzes betrifft bas Gemeindewahlrecht. Es ift nicht zu verwundern, daß über diesen zweiten Theil im Kommissionsbericht und in der Ber-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

handlung felbft verschiebenartige grunbfahliche Anichau-ungen hervorgetreten find. Die Regierung hatte auch bei Einbringung biefer Erweiterung bes bireften Gemeinbemahlberfahrens gar nicht erwartet, bag bamit eine abfoliegende Regelung unter allfeitiger grunbfahlicher Buftimmung werbe herbeigeführt werben tonnen. Die von ber Regierung gemachten Erhebungen haben auf's neue bargethan, bag bie Gemeindeorganisation bon 1890 im großen und gangen ben thatfachlichen Beburfniffen entfpricht. Die Bemeindewahlen verlaufen im allgemeinen rubig und fach: gemaß, bie Gemeinbeorgane find im allgemeinen für ihr Amt wohl befähigt. Wenn man alfo lediglich die fach-lichen Bedürfniffe in's Auge faßt, so besteht tein wirkliches Bedürfniß, wieder etwas an unferer Gemeindever-fassung zu andern. Eine Berfassung foll man aber nur anbern , wenn ein febr erhebliches Bedurfnig vorliegt. Run tann ich allerbings jugeben, daß ein Bedurfnig in-fofern besteht, als in weiten Rreifen unferer Bevölterung eine Stimmung für Biebereinführung bes biretten Bemeindewahlverfahrens namentlich in Gemeinden mit fpegififch bauerlichem Charatter besteht und baß folche Empfinbungen und Buniche für die Regierung jedenfalls bann beachtenswerth find, wenn nicht fehr erhebliche sachliche Grunde ihrer Erfüllung entgegenfteben. Wenn nun auch bie Regierung nicht gerabe bie Ueberzeugung bon ber Rothwendigfeit einer berartigen Erweiterung des bireften Bahlverfahrens in ben Gemeinden gewinnen fonnte, fo glaubte fie boch, mit bem fich an bie Refolution ber 3meiten Rammer anschließenben Erweiterungsvorichlag ben borhandenen Stimmungen und Empfindungen Rechnung tragen ju follen. Man thut in politischen Dingen nicht immer nur basjenige, was man für unbedingt nothwendig ober zwedmäßig halt, sondern oft auch basjenige, was gewiffen, weitverbreiteten Ueberzeugungen entspricht. Es entspricht nun wenigstens in bauerlichen Gemeinden einer weitverbreiteten Ueberzeugung, bag burch bie bei ber feinerzeitigen Umwandlung ber Burgerin bie Ginmohnergemeinde erfolgten Biebereinführung ber indiretten Bahl ber Gemeinderathe und Burgermeifter eine gewiffe Unbilligfeit entftanben fei. Diefe Ueberzeugung ist auch in früheren Landtagen schon mehrsach jum Aus-brud gebracht worben. Sie führte auf bem letten Landtag jur fast einstimmigen Annahme einer Resolution, burch bie die Regierung ersucht wurde, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem in ben Gemeinden bis zu 2000. Seelen wieder bas birette Bahlverfahren eingeführt werben folle. Die baraufhin gemachten Erhebungen haben bie Regierung auch ju ber leberzeugung geführt, baß fehr erhebliche Bedenten, wie folche früher bestanden, gegen bie Erfüllung biefes Bunfches nicht mehr vorliegen, wenn auch eine Dringlichkeit bafür nicht gegeben ift. Nach ben gemachten Erfahrungen verlaufen bie Wahlen in den Gemeinden bis 1000 Seelen meistens ohne große Erregungen, und man fann nicht fagen, bag bie bier ftattfinbenben biretten Bahlen bes Gemeinberaths und Burgermeisters unerwünschte Ergebniffe haben. Man tann somit hoffen, bag Beibes auch bei biretter Bahl in ben Gemeinden bis ju 2 000 Geelen ber Fall fein wirb. Aber weiter als bis gu biefer burch jene Rammerrefolution gegebenen Grenze wollte bie Regierung nicht geben; wie fich aus ben gemachten Erhebungen ergibt, ift immerhin im hinblid auf bie fogiale Bufammenfegung eines betrachtlichen Theils ber Gemeinben mit über 2 000 Ginwohnern ben Grunben, bie f. 3t. jur Ginführung ber indiretten Bahl ber Bargermeifter und Gemeinberathe Beranlaffung gegeben haben, insbefonbere ber Rudficht auf ben febr erheblichen Buwachs von mahlberechtigten Einwohnern, auch heute noch ein erhebliches Gewicht beijumeffen. Es ift meiner Anficht nach burchaus angezeigt, wenn bie Regierung im hinblid auf bie Erfahrungen, bie man in ber Geschichte unferer Gemeindeordnung mit gewiffen Bestrebungen nach grundfahlicher Berwirklichung

ber Freiheitsrechte gemacht hat, mit einem gewiffen Bogern an berartige Abanberungsvorfchlage herantritt. Benn man bann ploblich, wie bas vorgefommen ift, wieber Rudidritte maden muß, fo ift bas immer febr gefahrlich, und bie burch folche Rudidritte geichlagenen Bunden verheilen oft fehr schwer. Ich mochte empfehlen, ben von ber Regierungsvorlage vorgeschlagenen Weg zu geben und nicht weiter zu geben. Die Regierung felbst hatte gewünscht, baß mit bieset Erweiterung bes biretten Gemeindewahlberfahrens auf bie Gemeinden bis zu 2000 Ginwohnern auch die Dreiflaffenwahl für bie Gemeinderathe in Beftalt ber biretten Bahl eingeführt worben mare, und fie hat hierin umfomehr ein gemiffes Entgegentommen auch ber linksftebenben Parteien ju finden gehofft, als auf dem Landtage von 1894 der herr Abg. Dreesbach ausgeführt hat, wenn überhaupt bas Dreitlaffenmahlfuftem eingeführt werben folle, bann folle es bei ber bireften Bahl ber Gemeinberathe geschehen. Ich glaube, es hatte fich immerhin ge-lohnt, einen Berfuch ju machen mit ber Ginführung bes Dreiklaffenwahlihftems bei ber Bahl ber Gemeinderathe. 36 will bie bafur fprechenben Grunbe nicht wieberholen und auch die von ben Gerren Abgg. Bing und Bildens bagegen vorgebrachten Grunde nicht zu wieberlegen verfuchen, benn ich bin überzeugt, daß ein Gingehen bes Saufes auf biefe Seite bes Regierungsvorschlages nicht zu hoffen ift. Umfomehr hoffe ich, bag nach bem Bergicht ber Großh. Regierung auf bie Erfüllung biefes Buniches biejenigen herren, die bas birette Bahlrecht gern auf alle Gemeinden ober auf die Gemeinden bis gu 3000 Seelen erftreden mochten, auf biefem Bunfche, ber überhaupt bas Buftanbekominen bes gangen Gefetgebungswertes gefährben murbe, nicht weiter beftehen werben. Es ift ja ein schöner, faft ibeal zu nennender Grundfat, ju fagen, jeder Gemeinbeangehörige hat bas gleiche Recht bei ber Mitwirfung jur Bahl des Gemeinberaths und bes Burgermeifters ohne Untericieb bes Befites zc., ber ja fein Beweis für beffere Befahigung ju einem Gemeinbeamt fei. Der Berr Abg. Beimburger hat aber mit Recht herborgehoben, bag man im polis tifchen, wie im wirthschaftlichen und fogialen Leben nicht alle iconen Grundfage auf einmal verwirklichen fann und bag man, wenn man im Gingelfall unter Berudfichtigung ber Sachlage barauf verzichtet, folde Grundfate auf einmal in's Leben zu setzen, keineswegs ben Borwurf verdient, fie abgeschworen zu haben. Im Gegensatz zu Herrn Heimburger bin ich kein An-hänger jenes idealen Grundsates, daß Jeder ohne alle Abstusung in Gemeindeangelegenheiten gleichmäßig stimmberechtigt fein foll. Aber es liegt uns bei biefem Anlag nicht bie Aufgabe ob, eine Ginigung über folche ftets im Wiberspruch bleibenden Grundsate herbeizuführen. Dit biesem Geset fann sich sowohl ber, ber biesen Standpunkt teilt, als ber, ber es nicht thut im Gangen als befriedigt erklären, unter Borbehalt ber weitergebenben Grunbfage. Und nachbem bann weitere Erfahrungen über bie Wirfung biefer Gefeggebung gemacht worben find, kann bann vielleicht einmal in Zukunft in ber einen ober andern Beise eine weitere Ausbehnung bes biretten Gemeindewahlrechts ftattfinben. 3ch hoffe, bag bie schönen Ausführungen bes Abg. Beimburger über bie Art ber Berwirklichung von Grundfagen im politischen Leben auch noch bei anberer Gelegenheit ihre praftifche Berwirflichung finden werben. (Beiterfeit). Prafibent Gonner: Es find zwei Antrage eingefommen :

1. Antrag ber Abgg. Ged und Genossen auf Abanberung bes § 11 ber Gemeinbeordnung: birekte Wahl bes Bürgermeisters und Gemeinberaths in allen nicht ber Städteordnung unterstehenden Gemeinden.

2. Resolution, beantragt von den Abgg. Fendrich und Genoffen (Ersuchen an die Großt). Regierung, bem nächsten Landtag einen Gesehentwurf vorzulegen über die

uno erganzungen ber Borbemertungen, ber Babifchen Staatseifenbahn

meedi

Trud and Cirlog ter G. Braun' fden Coffunforunterei in Sarferige.

641

Abanberung bes § 86 ber Gemeinbeordnung bahin, baß nur bie Gemeinbevertretung über bie Herabsehung bes umlagepflichtigen Gewerbesteuerkapitals entscheiben könne).

ewiffen

intritt.

en ift.

immer

te ge= Ich

orlage

gehen.

Diefet

auf

Drei=

reften

umfo=

enden

bon

wenn

erben

inde=

n ge=

äthe. holen

dens

per=

lages

bem

recht bis

ifche,

efete-

nder

Ge=

icht

ann

alle

Der zweite Antrag hängt mit dem Gegenstand der heutigen Tagesordnung nicht zusammen und wird daher Gegenstand einer besonderen Berathung sein. Ueber den ersten Antrag wird bei der Spezialberathung des Art. III des Gesetz zu entscheiden sein. Die Besprechung desselben wird aber zweckmäßigerweise schon in der Generalbebatte ersolgen.

Abg. Mampel bestätigt die Unzufriedenheit mit dem bisherigen indirekten Gemeindewahlrecht. Der Besit ift nicht immer ein Beweiß für die Besähigung zu einem Gemeindeamt. Den Antrag I habe ich mitunterschrieben.

Mbg. Ged führt (jugleich jur Begrundung bes Un= trags I) aus : Der herr Minifter hat am Unfang feiner Ausführungen bemerkt, daß er nur mit einem großen Wiberwillen ber Forberung bes letten Landtags nach= gegeben habe, und am Schluffe hat er gesagt, bag bie Regierung bamit weit verbreiteten Ueberzeugungen Rech= nung trage, bag in Butunft vielleicht unter biefer, vielleicht unter einer fpateren Regierung eine weitere Ausbehnung bes biretten Gemeinbewahlrechts möglich fei. Daburch ergibt fich woht eine Berechtigung für unfern Untrag, ber bezweden joll, biefe Entwidlung etwas ju beschleuni= gen. Es ift nicht einzusehen, warum ben wenigen Gemeinden mit über 2000 Einwohnern, bie nicht Stadte ber Stadteordnung find, bas birette Gemeindewahlrecht nicht gegeben werben foll. Bas haben fie berfchulbet, baß man fie nicht mit ber Bohlthat begluden will, die ben übrigen gemährt wird? Der Berr Minifter hat gesagt, die Erhebungen haben ergeben, daß in ben Ge-meinden bis zu 2000 Einwohnern bie Bevölkerung fich bei ben Bahlen fo ruhig verhalt, baß bie Gemahrung bes biretten Bahlrechts feinen Bebenten unterliegt. Er hat aber bavon abgesehen, nachzuweisen, daß es in den übrigen Gemeinden zu Ereigniffen gekommen ift , bie es einer hochwohlweisen Regierung empfehlen, biefen 156 Bemeinben bas birette Bahlrecht nicht zu gemahren, ihnen zu sagen: Ihr benehmt Euch in einer Beise bei ben Bahlen, die uns zwingt, Euch als Ge-meinden zweiter und britter Alasse zu behandeln. Es hanbelt fich boch um aufftrebende Gemeinden, in benen nach politischen Gefichtspunkten gewählt wirb. Die angeseffenen Burger ichlagen ber Gemeinde wohlbefannte Leute vor. Der Borwurf ber Regierung trifft eigentlich bie Parteien. Der Berr Abg. Fehrenbach hat auch betont, bag in ber Gemeinde jeber verhaltnißmäßig gerade so viel leistet wie der andere. Also muß auch das Wahlrecht gleich sein. Warum follen gerabe 2 000 Einwohner die Grenze fein, wo die guten von ben schlechten Gemeinden, die Bode von ben Schafen gefchieben werben? Den einflugreichen Gerren in ben Stabten ber Stabteorbnung fonnen wir überlaffen , fich das birette Bahlrecht felbft zu erfämpfen. Wenn die Regierung unferm Untrag entgegenkommt, fo wird bas Gefet nicht baran icheitern und fann nicht baran ichei= tern. 3ch febe mit Intereffe ben Ginmenbungen entgegen. warum gerade die Ausdehnung über 2 000 Einwohner fo bebeatlich fein foll. - Ich hatte gewünscht, bag unfer Antrag auch von andern Parteien bes Saufes mehr unterftütt worden ware.

Abg. Dr. Heimburger: Herr Abg. Binz hat gemeint, daß wir uns in unseren Anschauungen genähert hätten, einig geworden seien. Er hat aber wohl meine Ausssührungen nicht ganz verstanden, sonst wäre er zu diesem Schluß wohl nicht gekommen. Der Borwurf der Prinzipienverletzung ist von unserer (der demokratischen) Seite den Nationalliberalen niemals deswegen gemacht worden, weil sie ihre Forderungen gegenüber anderen Machtsattoren nicht durchsehen konnten, sondern, weil sie don sich aus nicht die Hand zur Durchführung ihrer Prinzipien geboten haben, wie beim direkten Wahlrecht.

Der herr Minifter hat zu erkennen gegeben, batter nicht aus vollem herzen ber Forberung bes letten Sandtags zugestimmt habe. Seine ganze Rede war eigentlich nur eine Lobrebe auf bas indirette Bahlrecht. Er hat hervorgehoben, das Bahlrecht follte abgestuft fein nach ber Antheilnahme am Gemeindeausmand. Nun wird aber in einer Reihe von reichen Gemeinden gar feine Umlage erhoben und doch herricht auch hier bas Dreiflaffenwahlinftem. Der herr Minifter hat hervorgehoben, baß es bei ben Gemeindewahlen in Gemeinden mit unter 1000 Einwohner recht ruhig bergebe. Benn bie Gute eines Bahlrechts barnach beurtheilt werden follte, ob es babei ruhig hergeht, so ware bas einge-schränktefte Bahlrecht bas beste, benn babei geht es am ruhigften ber. Die Regierung hat Erhebungen über bie Erfahrungen mit bem Bahlrecht gemacht, fich babei aber mahricheinlich nur an bie Burgermeifter und Gemeinberathe gewenbet, bie begreiflichermeife fehr gu= frieden damit find. Satte man fich an bie große Daffe ber Bevölkerung gewendet, so hatte man jedenfalls eine andere Antwort erhalten. Aber ber Herr Minister hat das Zugeständniß gemacht, daß man weitverbreiteten Stimmungen in ber Bevolferung Rechnung tragen muffe. Ich hoffe, daß diese Ueberzeugung fich noch als recht fruchtbar ermeifen wird und bin überzeugt, bag er bann nicht bei bem jegigen Gesetsworschlag fteben bleiben wirb. Der Gerr Minifter hat uns eingelaben, an ber Sand ber Regierung weiter ju geben. Bir thun bas gang gern, wenn die Regierung uns einen Weg führt, ben wir geben

Der Herr Minister hat so freundlich und aussührlich über meine Aussührungen über die Berwirklichung politischer Grundsähe gesprochen, daß ich zu dem Gedanken kam, daß dies das Einzige war, was ihm an meiner Rede gefallen hat. Ich freue mich natürlich, auch einmal das Wohlgesallen des Herrn Ministers erregt zu haben, und hosse, daß er künstighin sich nicht wie disher ablehnend gegen die von mir vertretenen Grundsähe verhalten wird. Wenn die Regierung uns einen richtigen Weg sühren würde, dann würden wir gern mit ihr "an Freundesshand" wandeln "in's bessere Land".

Abg. Eder tritt für den Antrag Ged und Gen. ein. Abg. Bader: Es schien mir angemessen, wenn in der heutigen Debatte der Abg. Fehrenbach der einzige Redner von unserer Seite geblieben wäre. Dedgemäß hatte

ner von unserer Seite geblieben wäre. Dedgemäß hatte ich auch nicht vor, das Wort zu nehmen, doch der eben gestellte Antrag gibt mir jeht doch Anlaß, auch meine Stellung und — wie ich wohl annehmen darf — diejenige meiner Freunde zu diesem Antrag zu präzisiren.

Der Herr Minister hat dem Abg. Heimburger entgegnet und dabei eine Saite angeschlagen, die bei ihm ein Echo gesunden hat. In dieser Art, Komplimente hinüber und herüber zu machen (Abg. Dr. He im burger: "Es waren gar keine Komplimentel"), will ich nicht versallen, ich will aber doch betonen, daß mir ein Minister, wenn er die Stellung der Regierung in solchen Fragen präzisirt, immer am wenigsten als scherzender Minister gefällt, mag seine Freundlichkeit nun einen satirischen Anstrich haben oder einen anderen.

Ich muß auch Stellung nehmen zu einem Gedanken, der heute wieder Ausdruck fand: ich muß Protest erheben dagegen, daß man einen Zusammenhang konstruirt zwischen steuerlicher Leistung und Rechten in der Gemeinde. Ich glaube, wer eine größere Leistung aufbringt, dem wird vollauf Ausgleichung dadurch geboten, daß eben die staatliche Ordnung auf dem Gediete der Gemeinde und die Gemeindeordnung selbst ihm unverhältnißmäßig größere Bortheile biete, als einem anderen minder Bemittelten. Dazu kommt noch ein anderer Punkt, an den man erinnert wird durch Nachrickten aus der Ruhrgegend: das nämlich gerade die leistungsfähigsten Elemente einen uns

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

verhältnismäßig ftarken Prozentsat solcher aufweisen, die nicht thun, was bon Gesetzes wegen ihre Pflicht ist.

Dem vorliegenden Antrag gegenüber befinde ich mich in eigenthümlicher Lage. Nach Lage der Dinge kann ich ihm nicht zustimmen, obwohl er das enthält, was ich seit einer Reihe von Jahren in Wort und Schrift vertreten habe. Gleichwohl kann ich ihm nicht zustimmen, weil, wenn der Antrag die Majorität für sich gewinnen würde, dann zweifellos das ganze Gesetzgebungswerk zu Fall tame. Die Annahme deffen, was ich ftets als das Richtige vertreten habe, würde praftisch hier die Folge haben, daß die große Bahl von Gemeinden, die das direkte Wahlrecht bekommen soll, es nicht bekame. Angesichts dieser unbestreitbaren Thatsache bin ich nicht in der Lage, für das stimmen zu können, was nach meinem Dafürhalten das allein Richtige wäre. Ich bedauere das um so mehr, als eine Reihe von Gemeinden, deren Anwalt ich hier sein soll, dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird. Allein ich glaube, mein Standpunkt ift vollständig gerechtfertigt und ein Mißverständniß unmöglich. Ich glaube auch, hinlänglich unterrichtet zu sein, wenn ich das für die vorherrschende Meinung meiner politischen Freunde erkläre. Und wenn die Serren Sozialdemokraten, wie ihr. Bertreter in der Kommission that, auf dem Standpunkt stehen: unter Wahrung unseres prinzipiellen Standpunktes in diesen Dingen nehmen wir jede Berbesserung der bestehenden politischen Berhältniffen an, wenn fie daraus die Konfequenz ziehen und fich fagen muffen: "mit unjerem Antrag geben wir die Entscheidung; wenn er angenommen wird, fällt das Ganze!", so meine ich, sie sollten, sich selbst überlegen, ob es nicht angemessener wäre, unter folchen Umständen den Antrag zurückzuziehen.

Minifter des Innern Dr. Schenfel: Der Abg. Mampel hat gemeint, es handle sich darum, einen Theil der Bürgerschaft, der zur Zeit mundtodt oder von Geltendmachung der Gemeinderechte ausgeschlossen sei, durch Einführung des direkten Wahlrechts in seine Rechte wieder einzuseten. Das kann ich nicht ohne Widerspruch hinauslaffen. Jeder Wahlberechtigte wirkt ja auch jetzt schon mit bei der Wahl des Bürgerausschusses, und damit auch mittelbar bei der Wahl der anderen Gemeindeorgane. Man kann also nicht fagen, der Betreffende fei mundtodt. - Der Abg. Ged hat bemängelt, es sei in keiner Beise von der Regierung der Nachweis erbracht, daß bei der direkten Wahl irgend welche Mißstände hervortreten. Demgegenüber muß ich betonen, daß man unmittelbar nach Einführung des direften Wahlrechts im Jahre 1870 recht unliebsame Erfahrungen gemacht hat mit der durch Berabreichung geistiger Getränke unterstütten Agitation bei Bürgermeisterwahlen. Da ist denn doch die Befürchtung nicht unbegründet, es fonnten in den größeren Gemeinden bei Ginführung des direkten Wahlrechts ähnliche, das Gemeindeleben zerrüttende Erscheinungen sich wiederholen. — Der Abg. Ged meint auch, es sei auch sonst in keiner Beziehung ein Grund vorhanden zur Aufrechterhaltung der Dreiflaffenwahl. Demgegenüber muß ich hervorheben: der Grund ift ein gang ähnlicher wie der, welcher neuerdings in einer Angahl von Ländern die Ginführung der Berhältnismahl für die Gemeindewahlen veranlagt hat. Es foll eine Gewähr dafür geboten werden, daß die Minderheiten entsprechend ihrer Leiftungsfähigkeit und ihren thatfächlichen Steuerleiftungen in der Zusammensetzung der Gemeindeorgane eine angemessene Vertretung erhalten und nicht — was da und dort schon eintrat — unter Umständen von der Gemeindeverwaltung vollständig ausgeschlossen werden. — Der Abg. Wacker hat meinen icherzenden Ton gegenüber dem Abg. Beimburger getadelt mung bas gange Befet und fodann bie Situng 63/4 Uhr und erflart, es fei nicht am Plate, daß ein Minifter gefchloffen.

scherze. Es muß ja natürlich dem Abg. Wacker anheimgestellt bleiben, über den Ton, dessen sich der Minister zu bedienen hat, zu wachen. Derartigen Belehrungen des Abg. Wader ist ja jeder Abgeordnete, und natürlich um so viel mehr der Minister ausgesett! (Sehr richtig!) Er hat aber nicht bloß die scherzhafte Anmerkung beanstandet, sondern noch weiter zu verstehen gegeben, mein Ion sei unangemessener Beise satirisch gewesen. Dies war aber keineswegs der Fall. Und ich bin versichert, wenn im Tone gegen Herrn Heimburger etwas Berletendes gelegen hätte, so wäre der Abg. Heimburger Mann's genug, um sich selbst zu wehren. Ich wiederhole aber nur: ich habe aus vollem Herzen und in allem Ernft dem zugeftimmt, was der Abg. Heimburger über die Art, wie man im politischen Leben die Grundsäte zur Berwirklichung bringen foll, ausgeführt hat.

Abg. Ged erklärt in seinem Schlußwort als Bertreter der Antragfteller, die Ausführungen des Minifters haben ihn nicht überzeugt, daß die übrigen Gemeinden nicht in gleicher Weise mit dem direkten Wahlrecht bedacht werkönnen, wie die mit weniger als 2000 Einwohnern. Daß durch Berabreichung von Bahlfreibier da und dort Unarten entstanden find, fann für uns fein Grund fein, anderen Gemeinden das direfte Bahlrecht vorzuenthalten. Ich habe meinen Ausführungen nichts weiteres hinzugufügen.

Der Kommiffionsberichterstatter Abg. Dr. Golbschmit verzichtet auf das ihm zustehende Schlußwort.

Brafibent Gonner theilt mit, bag ein weiterer Untrag ber Abgg. Dufer und Genoffen eingekommen fei, ber Die Regierung ersuche, dem nachften Landtag einen Gefetentwurf vorzulegen, über bie direfte Bahl ber Burgermeifter und Gemeinderathe in allen Gemeinden, Die nicht ber Städteordnung unterfteben. Much diefer Untrag fteht in teinem Bufammenhang mit bem heutigen Begenfland ber Tagesordnung und wird Gegenftand einer befonbern Berathung fein muffen.

Die Abgg. Bader und Mufer widerfprechen biefer Auffaffung bes Prafibenten, mahrend Abg. Bildens ihr

Da Brafibent Gonner feine Auffaffung aufrecht erhalt, giehen die Abgg. Bader und Mufer ihren Bunfc auf fofortige Berathung über biefen Antrag gurud.

In der Spezialberathung werden Artifel I und II ein= ftimmig ohne Debatte angenommen.

Artitel III ! lautet in ber Kommiffionsfaffung :

"§ 11 erhalt folgende Faffung:

Der Burgermeifter und bie Gemeinderathe werden fin ben Gemeinden, welche bauernd mindeftens 2 000 Gin= wohner gahlen, von dem Burgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von ben Burgern und mahlberechtigten Gin= wohnern gewählt.

Das Minifterium bes Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach ber Burgerausschuß bas Bahlrecht auszuüben hat."

Prafibent Gonner macht barauf aufmertfam, bag bei Unnahme bes Untrags Ged und Gen. Burudverweifung bes Gesehes an tie Kommission nöthig ware.

Der Untrag Ged und Gen. wird mit allen gegen elf Stimmen abgelehnt und barauf ber obige Rommiffions = antrag einstimmig angenommen.

Artifel III 2 bis 6. IV bis VIII werben ohne Debatte einstimmig angenommen, ebenfo in namentlicher Abstim=

Berentwortlich für bie Canbtags-Beilage: G. Umbauer - Drud und Berlag ber G. Braun'ichen hofbuchbruderet. Beibe in Rarlerube.